



REGLEMENTE FÜR FACHKOMMISSIONEN UND PARTEIGRUPPEN DER EVP ZH

EINLEITUNG

Die Evangelische Volkspartei des Kantons Zürich (EVP) setzt verschiedene Fachkommissionen ein, welche bei der Bearbeitung von aktuellen Fragen, Vernehmlassungen und bei der Erarbeitung von Programmgrundlagen mitarbeiten. Auf Wunsch können sie die Parteigremien und Kantonsratsfraktion in Einzelfragen beraten. Folgende Fachkommissionen werden wenn möglich eingesetzt: «Bildung und Kultur», «Gesundheit und Soziales», «Justiz und Recht», «Kirche und Staat», «Redaktionsteam EVPinfo», «Staat und Gemeinden», «Umwelt und Verkehr» sowie «Wirtschaft und Finanzen». Im Weiteren können die Parteigruppen Frauennetzwerk und *jevp ZH in den Aufgabenbereichen der Kommissionen und Parteigremien mitarbeiten:

Die Arbeit der Fachkommissionen und Parteigruppen werden durch die nachstehenden Reglemente umschrieben.

Inhalt

1.	Regle	ment für die Fachkommissionen	3
	1.1	Einsetzung	3
	1.2	Reglement	3
	1.3	Wahlen	3
	1.4	Aufgaben der Fachkommissionen	3
	1.5	Arbeitsweise	3
	1.6	Fachkommissions-Papiere	3
	1.7	Arbeitskoordination	3
	1.8	Schlussbestimmungen	4
2	Reglement für die Fachkommission «Recht und Justiz»		5
	2.1	Aufgaben	5
	2.2	Mitgliedschaft	5
	2.3	Organisation	5
	2.4	Schlussbestimmungen	5
3	Orgai	nisationsstatut der EVP-Kantonsratsfraktion	6
	3.1	Begriff und Zugehörigkeit	E
	3.2	Aufgaben der EVP-Kantonsratsfraktion	6
	3.3	Organisation	6
	3.4	Fraktionssitzungen	6
	3.5	Gemeinsame Fraktionssitzungen	7
	3.6	Medienmitteilungen	7
	3.7	Fraktionsentschädigung	7
	3.8	Rechte und Pflichten der Fraktionsmitglieder	7
	3.9	Beitritt zu Aktionskomitees	8
	3.10	Schlussbestimmungen	8
4	Reglement «Frauennetzwerk der EVP des Kantons Zürich»		
	4.1	Zweck, Ziele und Aufgaben	9
	4.2	Mitgliedschaft	9
	4.3	Arbeitsweise und Aufgaben	9
	4.4	Öffentlichkeitsarbeit	9
	4.5	Finanzen	9
	4.6	Organisation	9
	4.7	Information	9
	4.8	Schlussbestimmungen	9
5	Reglement *jevp des Kantons Zürich		10
	5.1	Zweck, Ziele und Aufgaben	10
	5.2	Mitgliedschaft	10
	5.3	Arbeitsweise und Aufgaben	10
	5.4	Öffentlichkeitsarbeit	10
	5.5	Finanzen	10
	5.6	Organisation	10
	5.7	Information	10
	5.8	Schlussbestimmungen	10

1. Reglement für die Fachkommissionen

1.1 Einsetzung

Die Geschäftsleitung der EVP ZH kann zu verschiedenen Themenbereichen ständige Kommissionen einsetzen und diese auch aufheben.

1.2 Reglement

Als Grundlage der Arbeit dient dieses Reglement, welches auf Antrag der Geschäftsleitung und nach Anhörung der Fachkommissionen durch den Kantonalvorstand verabschiedet wird.

1.3 Wahlen

Als Präsidium der Fachkommissionen wird in der Regel ein Mitglied der Kantonsratsfraktion gewählt, welches in diesem Aufgabenbereich besonders versiert und in der entsprechenden Kommission des Rates tätig ist. Die Wahl erfolgt durch den Kantonalvorstand. Eine Absetzung eines Präsidiums erfolgt über die Geschäftsleitung.

Die übrigen Mitglieder einer Fachkommission werden durch die Präsidien und in Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung gesucht und eingesetzt.

1.4 Aufgaben der Fachkommissionen

- Verfolgen des politischen Geschehens
- Rasche Reaktion auf aktuelle Ereignisse: Abfassung von Stellungnahmen (Vernehmlassungen) zu Handen der Organe der Partei auf Anfrage
- Herausgabe von eigenen Stellungnahmen in grundsätzlicher Übereinstimmung mit der Programmatik.
 Eigene Publikationen (Hefte, Broschüren, Internet) sind vor deren Veröffentlichung durch die Geschäftsleitung zu genehmigen. Den Entscheid kann die Geschäftsleitung auch an übergeordnete Parteigremien delegieren.
- Vergleich von Programm und Praxis (Programmkontrolle) und Weiterentwicklung der Programmatik
- Periodische Berichterstattung über die geleistete Arbeit an den Kantonalvorstand

1.5 Arbeitsweise

- Eine Fachkommission wird von sich aus tätig oder im Auftrag eines Organs der Partei
- Eine Fachkommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin selber
- Eine Fachkommission kann zu ihren Beratungen aussenstehende Fachpersonen beiziehen
- Über die Sitzungen wird jeweils ein Protokoll geführt, welches (samt den weiteren Sitzungsunterlagen) der Geschäftsstelle zu Handen der Parteigremien zugestellt wird.
- Die Geschäftsstelle ist den Fachkommissionen im administrativen Bereich (Versand von Unterlagen und Einladungen) auf Wunsch hin behilflich. Die Protokollführung ist Sache der Kommissionen.

1.6 Fachkommissions-Papiere

Die Fachkommissionen haben das Recht, ihre Berichte und Anträge in der Geschäftsleitung, im Kantonalvorstand, in Tagungen oder in einer Delegiertenversammlung vorzustellen. Die Präsentation gegenüber der Öffentlichkeit erfolgt durch die zuständigen Parteiorgane, zusammen mit einer angemessenen Kommissionsvertretung

1.7 Arbeitskoordination

Jährlich wird die Arbeit der Fachkommissionen an einer Koordinationssitzung (Geschäftsleitung und Kommissionspräsidien) geplant und besprochen.

Parteileitung und Kantonsratsfraktion leiten relevante Unterlagen, Vernehmlassungen und Vorstösse an die Präsidien der betroffenen Kommissionen weiter.

1.8 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement ersetzt diejenigen vom 29. Mai 1987 und 10. Juli 1997. Es tritt nach Genehmigung durch den Kantonalvorstand sofort in Kraft.

(Datum der Beschlussfassung Kantonalvorstand)

Evangelische Volkspartei (EVP) Kanton Zürich Der Präsident: Der Geschäftsführer:

Hanspeter Hugentobler

Peter Reinhard

2 Reglement für die Fachkommission «Recht und Justiz»

2.1 Aufgaben

In Ergänzung zu den Aufgaben des Kommissionsreglements erledigt die Fachkommission «Recht und Justiz» zusätzlich:

- Beratung und Begleitung der Parteiorgane und der Kantonsratsfraktion in juristischen Fragen
- Vornahme von Ausschreibungen und Suche von geeigneten Juristen für richterliche Behörden (Bezirksgerichte, Bezirksräte, Fachgerichte. obere kantonale Gerichte) und Strafverfolgungsbehörden
- Beurteilung von Kandidatinnen und Kandidaten und Vorbereitung von Nominationen für Wahlen in richterliche Behörden und Strafverfolgungsbehörden auf Anfrage zuhanden der zuständigen Gremien der Partei
- Regelmässige Pflege der Kontakte unter EVP-Juristinnen und -Juristen

2.2 Mitgliedschaft

Der Fachkommission «Recht und Justiz» gehören sämtliche Mitglieder der EVP des Kantons Zürich an, welche eine juristische Berufsausbildung ausweisen können oder eine juristische Tätigkeit ausüben. Dazu gehören auch Friedensrichter oder Mitglieder eines Fachgerichtes.

2.3 Organisation

Das Präsidium wird von den Mitgliedern der Fachkommission vorgeschlagen und vom Kantonalvorstand gewählt. Das Präsidium kann Aufgaben delegieren.

Das Präsidium organisiert die Ausschreibungen und Vorschläge für die Wahl von Juristen in Behördenämtern in geeigneter Art und Weise.

2.4 Schlussbestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des EVP-Kommissionsreglements.

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 10. Juli 1997 und tritt nach Anhörung der Fachkommission «Recht und Justiz» und Genehmigung durch den Kantonalvorstand sofort in Kraft.

(Datum der Genehmigung durch den Kantonalvorstand)

Evangelische Volkspartei (EVP) Kanton Zürich

Der Präsident: Der Geschäftsführer:

Hanspeter Hugentobler

Peter Reinhard

3 Organisationsstatut der EVP-Kantonsratsfraktion

3.1 Begriff und Zugehörigkeit

Die der EVP angehörenden Mitglieder des zürcherischen Kantonsrates bilden eine selbständige Fraktion. Wenn die Anzahl der Ratsmitglieder dafür nicht ausreicht, können sich die Ratsmitglieder der EVP nach Absprache mit der Geschäftsleitung einer anderen Fraktion oder anderen Ratsmitgliedern an- oder zusammenschliessen um eine Fraktion zu bilden oder effizient mitarbeiten zu können.

In der EVP-Fraktion können auf gestelltes Gesuch hin auch Vertreter oder Vertreterinnen anderer Parteien oder Gruppierungen aufgenommen werden. Solchen Gesuchen wird entsprochen, wenn 2/3 der Fraktionsmitglieder die Aufnahme befürworten. Ausnahmsweise kann die Fraktion auch andere Ratsmitglieder als ständiger Gast mit beratender Stimme zu den Fraktionssitzungen regelmässig einladen. Die Geschäftsleitung ist in jedem Falle über solche Geschehnisse zu informieren und hat diesbezüglich ein Mitspracherecht.

Parteifremde Fraktionsmitglieder besitzen die gleichen Rechte und Pflichten wie die EVP-Vertreterinnen und -Vertreter.

3.2 Aufgaben der EVP-Kantonsratsfraktion

Zu den Aufgaben der Fraktion gehören

- Vorbesprechung der Ratsgeschäfte
- Beschlussfassung über die Einreichung parlamentarischer Vorstösse und Erklärungen der Fraktion
- Bestellung der Kommissionsabordnungen (Zu Handen des Ratsbüros und der Interfraktionellen Konferenz)
- Aussprache über politische Themen, Tagesfragen usw.
- Erarbeitung von Stellungnahmen zu Handen der zuständigen Parteigremien, insbesondere auch der Abstimmungsvorlagen
- Herausgabe von Medienmitteilungen
- Pflege der persönlichen Kontakte

3.3 Organisation

Die Fraktion wählt jeweils im ersten Halbjahr aus ihrer Mitte auf die Dauer der laufenden Legislatur ein Präsidium und Vizepräsidium (1 – 2 Personen). Dieses vertritt die Fraktion in der Regeln auch an den Sitzungen der Interfraktionellen Konferenz.

Wiederwahl ist zulässig. Die Geschäftsführung der EVP ZH ist auch Sekretariat für die Fraktion, sofern dies von Geschäftsleitung und Fraktion nicht ausdrücklich anders vereinbart wird.

3.4 Fraktionssitzungen

Das Fraktionspräsidium lädt die Mitglieder je nach Bedürfnis zu Fraktionssitzungen ein und bestimmt grundsätzlich Ort und Zeit der Sitzung. Die Einladungen sind wenn möglich schriftlich an alle Fraktionsmitglieder zu verschicken. Jedes Fraktionsmitglied ist berechtigt, Geschäfte auf die Traktandenliste setzen zu lassen, über die es referieren und diskutieren möchte.

Für jede Sitzung ist ein geeignetes Protokoll zu erstellen. Die Protokollführung erfolgt durch das Fraktionssekretariat.

Alle Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel offen durchgeführt. Das Präsidium stimmt mit, bei Stimmengleichheit gilt diese Stimme als Stichentscheid.

Für geheime Abstimmungen und Wahlen ist ein Mehrheitsbeschluss erforderlich. Das Präsidium stimmt mit. Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung oder Wahl nach jedem Wahlgang offen zu diskutieren. Nach Durchführung von drei Abstimmungen oder Wahlen mit Stimmengleichheit entscheidet das Los.

In der Fraktion besteht kein Stimmzwang. Es wird aber möglichst eine geschlossene Fraktionsmeinung angestrebt um damit auch dem Wählerauftrag der Partei entsprechen zu können. In der Regel soll sich deshalb die Minderheit der Mehrheit unterziehen

Die Fraktionsmitglieder sind gehalten, den Sitzungen regelmässig beizuwohnen. Im Verhinderungsfall haben sie sich im Voraus und unter Angabe der Gründe beim Fraktionspräsidium zu entschuldigen.

Die Fraktion ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.

Ausser den Fraktionsmitgliedern erhält das Kantonalpräsidium der EVP ZH, die Vertreter in eidgenössischen Räten und der Regierung im Kanton Zürich eine persönliche Einladung zu allen Fraktionssitzungen und können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Dasselbe gilt für die Geschäftsstelle der Kantonalpartei.

Grundsätzlich stehen die Fraktionssitzungen für alle EVP-Mitglieder und die Medienvertretungen offen. Eine Voranmeldung wird erwartet. Die Fraktion hat das Recht, vertrauliche Sitzungen einzuberufen, zu denen keine weiteren Parteimitglieder oder Medienvertreter zugelassen sind. Parteipräsidium, Vertretungen in Regierung und nationalen Parlamenten sind jedoch immer berechtigt, an Sitzungen teilzunehmen.

Zwischen der Geschäftsleitung und der Fraktion finden periodische Aussprachen statt. Die Traktanden werden gemeinsam festgelegt.

3.5 Gemeinsame Fraktionssitzungen

Die EVP-Kantonsratsfraktion kann mit anderen Fraktionen zusammen gemeinsame Fraktionssitzungen durchführen. Dies insbesondere, wenn sich Gemeinsamkeiten ergeben, welche ein koordiniertes Vorgehen im Rat als wünschbar erscheinen lassen.

3.6 Medienmitteilungen

In der Regel wird von allen Beschlüssen von grosser Tragweite eine Medienmitteilung erstellt. Die Redaktion obliegt dem Fraktionssekretariat in Zusammenarbeit mit Fraktionspräsidium und allenfalls dem Fachreferenten oder der Fachreferentin. Alle Fraktionsmitglieder können zur Mitarbeit beigezogen werden.

3.7 Fraktionsentschädigung

Die Fraktion erhebt keine regelmässigen Beiträge von ihren Mitgliedern.

Die Fraktionsentschädigung des Kantons Zürich wird der Kantonalkasse der EVP zugewiesen. Die Kantonalpartei erledigt die Rechnungsführung und die Revision im Rahmen ihrer Finanzbuchhaltung.

Über grössere Ausgaben entscheidet die Fraktion. Bagatellausgaben bis 500 Franken werden durch das Präsidium der Fraktion beschlossen. Persönliche Entschädigungen an die Fraktionsmitglieder werden nicht gewährt. Der Fraktionsausflug und Tagungskosten werden über das Fraktionskonto beglichen, wobei Beiträge der Teilnehmenden erhoben werden können. Ebenso sind besondere Aufwendungen für Gutachten und dergleichen über das Fraktionskonto zu begleichen. Spesen des Fraktionspräsidiums und des Fraktionssekretariates können in Rechnung gestellt werden. Die Aufwendungen der Kantonalpartei sind abzugelten. Dazu gehören namentlich auch die Lohnkosten für das Fraktionssekretariat, Werbeaufwendungen (EVPinfo etc.) für die Fraktion und administrativen Kosten. Diese Ausgaben werden in der Regel pauschal abgegolten.

3.8 Rechte und Pflichten der Fraktionsmitglieder

Die Fraktionsmitglieder oder allenfalls Aussenstehende melden jeweils ihr Interesse für Kommissionsabordnungen, Sitze in politischen Ämtern und Gremien an. Die Fraktion entscheidet über die Zuteilung. Die in das Büro des Kantonsrates oder die Interfraktionelle Konferenz abgeordneten Mitglieder sind verpflichtet, die Nominationen der Fraktion im zuständigen Gremium oder bei Wahlen im Kantonsrat oder seinen Gremien zu stellen. Ansprüche im Sinne des freiwilligen Proporzes sind geltend zu machen und durch das Präsidium der Fraktion zu überwachen.

Kommissionsmitglieder haben die Fraktion nach Abschluss der Kommissionsarbeit zu orientieren. Zwischenberichte sind dann abzugeben, wenn in der Kommission wesentliche Meinungsverschiedenheiten bestehen oder der EVP-Vertretung das Bedürfnis hat, die Meinung der Fraktion einzuholen.

In der Regel nimmt die Fraktion zu allen wichtigen Ratsgeschäften Stellung. Die Fraktionsbeschlüsse sind für die Stimmabgabe im Rat für das einzelne Mitglied bindend. Es wird erwartet, dass abweichende Stellungnahmen einer Minderheit der Fraktion vor der Stimmabgabe im Rat bekannt gegeben werden und dass eine Einigung innerhalb der Fraktion angestrebt wird.

Die Kantonsratsfraktion steht im engen Kontakt mit der Geschäftsleitung und dem Kantonalvorstand der EVP des Kantons Zürich.

Es wird erwartet, dass die parlamentarischen Einzelvorstösse der Fraktion in der Regel vor der Einreichung zur Stellungnahme vorgelegt werden. Diese entscheidet, ob der Vorstoss von der Fraktion unterstützt wird. Bei Anfragen wird es dem Fragesteller überlassen, ob er die Fraktionsmeinung einholen will.

3.9 Beitritt zu Aktionskomitees

Im Sinne der Gewissensfreiheit ist es grundsätzlich jedem Fraktionsmitglied freigestellt, Abstimmungs- und Wahlkomitees und dergleichen beizutreten. Dabei soll aber auf die Parteiparole Rücksicht genommen und ein einheitliches Auftreten von Fraktion und Partei angestrebt werden.

Jedes Fraktionsmitglied ist gehalten, seine Absicht vor der massgebenden Unterschrift der Fraktion zu melden.

3.10 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 31. August 1981 und 10. Juli 1997. Es tritt nach Anhörung der Kantonsratsfraktion und anschliessender Genehmigung durch den Kantonalvorstand sofort in Kraft.

(Datum der Genehmigung Kantonalvorstand)

Evangelische Volkspartei des Kantons Zürich

Der Präsident: Der Geschäftsführer:

Hanspeter Hugentobler

Peter Reinhard

4 Reglement «Frauennetzwerk der EVP des Kantons Zürich»

4.1 Zweck, Ziele und Aufgaben

Das «Frauennetzwerk der EVP des Kantons Zürich» (FNW) bezweckt die Förderung, den Zusammenhalt und der Zusammenarbeit der Frauen in der Kantonalpartei. Dabei werden paritätische Verhältnisse der Geschlechter in den Parteigremien und bei der Auswahl von Kandidierenden für die Partei angestrebt. Das FNW will einen Beitrag zur Lösung politischer Probleme mit Schwerpunkt auf Frauenfragen leisten.

4.2 Mitgliedschaft

Mitglied des FNW sind alle weiblichen Mitglieder der EVP des Kantons Zürich.

4.3 Arbeitsweise und Aufgaben

Das FNW führt regelmässige Anlässe durch. Es können auch Anlässe für Frauen und Männer organisiert werden.

Die Treffen haben zum Ziel: Frauensicht in die EVP-Politik einbringen; Kontakte unter den EVP-Frauen fördern; Kandidatinnen bei Wahlen unterstützen; Frauen in Behörden unterstützen; Kandidatinnen für frei werdende Ämter in Parteigremien rekrutieren und Frauen in Ämtern Coaching und Support anbieten.

4.4 Öffentlichkeitsarbeit

Das FNW führt eine Homepage welche im System der EVP Kantonalpartei integriert ist.

Das FNW kann Medienmitteilungen verfassen. Diese werden, nach vorgängiger Genehmigung durch die Geschäftsleitung, über das Kantonalsekretariat veröffentlicht.

4.5 Finanzen

Das FNW reicht jährlich bis Ende des Vorjahres ein detailliertes Budget ein, welches durch die Geschäftsleitung geprüft und in das kantonale Budget angemessen integriert wird.

4.6 Organisation

Das FNW wählt eine Präsidentin und eine Vizepräsidentin. Zudem stellt sie eine Verbindungsperson zum Kantonalvorstand der EVP und zum Parteivorstand der Bundespartei sowie zur Frauenkommission der Bundespartei. Es können weitere Beisitzerinnen bestimmt werden.

4.7 Information

Das FNW informiert das Kantonalsekretariat zu Handen der Parteigremien laufend über ihre Aktivitäten.

4.8 Schlussbestimmungen

Das FNW stützt sich in Ihrer Arbeit auf das Reglement für Fachkommissionen der EVP des Kantons Zürich.

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 23. September 2004. Es tritt nach Anhörung des FNW und anschliessender Genehmigung durch den Kantonalvorstand sofort in Kraft.

(Datum der Genehmigung durch den Kantonalvorstand)

Evangelische Volkspartei des Kantons Zürich

Der Präsident: Der Geschäftsführer:

Hanspeter Hugentobler

Peter Reinhard

5 Reglement *jevp des Kantons Zürich

5.1 Zweck, Ziele und Aufgaben

Die *jevp des Kantons Zürich fördert die politische Arbeit der jungen Mitglieder der EVP und fördert den Nachwuchs von Neumitgliedern. Sie orientiert sich am Programm der *jevp.

5.2 Mitgliedschaft

Mitglied der *jevp sind alle interessierten jungen Mitglieder der EVP bis 35 Jahren.

5.3 Arbeitsweise und Aufgaben

Die *jevp führt regelmässige Anlässe durch, welche der Information und der Kontaktnahme untereinander dienen. Dazu gehören im Speziellen: Sicht der Jungen in die EVP-Politik einbringen; Kontakte unter den Jungen fördern; Kandidierende Mitglieder *jevp bei Wahlen unterstützen und in Behörden unterstützen; Interessierte für frei werdende Ämter in Parteigremien rekrutieren.

5.4 Öffentlichkeitsarbeit

Die *jevp führt eine eigene Homepage.

Die *jevp ZH kann Medienmitteilungen verfassen. Diese werden über das Kantonalsekretariat veröffentlicht.

5.5 Finanzen

Die *jevp reicht jährlich bis Ende des Vorjahres ein detailliertes Budget ein, welches durch die Geschäftsleitung geprüft und in das kantonale Budget angemessen integriert wird.

5.6 Organisation

Die *jevp wählt ein Präsidium und ein Vizepräsidium. Zudem stellt sie eine Verbindungsperson zum Kantonalvorstand der EVP und zum Parteivorstand der Bundespartei sowie zur *jevp der Bundespartei, wo sie die Rolle einer Regionalgruppe ausübt. Es können weitere Mitglieder für den Vorstand bestimmt werden. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre.

5.7 Information

Die *jevp informiert das Kantonalsekretariat zu Handen der Parteigremien laufend über ihre Aktivitäten.

5.8 Schlussbestimmungen

Die *jevp stützt sich in Ihrer Arbeit auf das Reglement für Fachkommissionen der EVP des Kantons Zürich.

Dieses Reglement tritt nach Anhörung der *jevp und anschliessender Genehmigung durch den Kantonalvorstand sofort in Kraft.

(Datum der Genehmigung durch den Kantonalvorstand)

Evangelische Volkspartei des Kantons Zürich

Der Präsident: Der Geschäftsführer:

Hanspeter Hugentobler Kantonsrat

Peter Reinhard